# Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 2. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Vom...

Aufgrund des § 11 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Januar 2011 (ABI. EKD S. 2, 33, 304), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (ABI. EKD S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### § 1

- 1. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
  - "(1a) Das vereinfachte Wahlverfahren wird aufgrund der Corona-Pandemie vorläufig bis zum 30. Juni 2021 außer Kraft gesetzt, sofern in Dienststellen mehr als 15 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig sind."
- 2. Dem § 2 wird folgender Absatz 1b angefügt:
  - "(1b) Kann aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie bis zum 30. Juni 2021 keine Mitarbeiterversammlung durchgeführt werden, wird der Wahlvorstand durch die amtierende Mitarbeitervertretung bestimmt. Besteht keine Mitarbeitervertretung, wird der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Gliedkirche bzw. des gliedkirchlichen Diakonischen Werks bestimmt."
- 3. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
  - "Wird die Wahl als Briefwahl durchgeführt, beginnt die Wahlhandlung mit dem Versand der Briefwahlunterlagen."
- 4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten in Textform eingereicht werden muss; abweichend hiervon ist in Dienststellen und Einrichtungen mit weniger als 50 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Unterschrift eines oder einer Wahlberechtigten ausreichend."
- 5. Dem § 9 wird folgender Absatz 1b angefügt:
  - "(1b) Der Wahlvorstand kann während der bestehenden Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Einschränkungen bis zum 30. Juni 2021 bestimmen, ob und inwieweit eine Briefwahl durchgeführt wird. Dabei kann der Wahlvorstand entscheiden, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird."
- 6. In § 9 werden die Absätze 3 bis 5 wie folgt gefasst:
  - "(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sind.

- (4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.
- (5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Abschluss der Stimmabgabe eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen."
- 7. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Nach Abschluss der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl."

8. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt."

**§**2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Begründung

#### I. Allgemeines

Die Grundsätze über Mitarbeitervertretungswahlen sind in § 11 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) geregelt. Weitere Einzelheiten der Wahl und des Verfahrens regelt der Rat aufgrund von § 11 Abs. 2 MVG-EKD durch Rechtsverordnung. Die Wahlordnung zu dieser Vorschrift (vom 23.07.1993, ABI. EKD 1993 S. 405 mit Berichtigung ABI. EKD 1995 S. 488, zuletzt geändert vom 03.12.2010, ABI. EKD 2010 S. 355) gilt inzwischen in 16 der 20 Gliedkirchen. In der Ev. Landeskirche in Baden, der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, der Ev. Kirche der Pfalz sowie der Ev. Landeskirche in Württemberg gelten eigenständige Wahlordnungen, die sich an der Wahlordnung der EKD orientieren.

Die EKD ist mehreren Gliedkirchen um Änderungen an der Wahlordnung gebeten worden, die unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie rechtssichere Mitarbeitervertretungswahlen ermöglichen und Infektionsrisiken vermeiden. Ausschließlich diesem Zweck dient der vorliegende Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung. Rechtssichere Mitarbeitervertretungswahlen sowie die Vermeidung von Infektionsrisiken werden insbesondere durch folgende Regelungen ermöglicht:

- Das vereinfachte Wahlverfahren für Dienststellen und Einrichtungen mit weniger als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, indem die Mitarbeitervertretung in einer Mitarbeiterversammlung bei physischer Anwesenheit gewählt wird, wird bis zum 30.06.2021 außer Kraft gesetzt.
- Nach dem bisherigen § 2 Abs. 1 der Wahlordnung wird der Wahlvorstand in einer Mitarbeiterversammlung gewählt. Dies wird ebenfalls befristet bis Ende Juni 2021 durch die Regelung ersetzt, nach der der Wahlvorstand von der amtierenden Mitarbeitervertretung bestimmt wird. Für die Fälle, in denen keine Mitarbeitervertretung existiert, wird der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung in Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Gliedkirche bzw. ihres Diakonischen Werks bestimmt.
- Es bleibt dem Wahlvorstand vorbehalten, darüber zu bestimmen, ob und inwieweit die Wahl durch Briefwahl durchgeführt wird. Damit kann eine den besonderen Umständen des Einzelfalles entsprechende Lösung gefunden werden.

Einige redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen sind nicht befristet, sondern auf Dauerhaft angelegt, so z.B. die Änderungen in § 4 sowie § 9.

Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der EKD hat den beabsichtigten Änderungen zugestimmt.

Insbesondere die niedersächsischen Landeskirchen haben die EKD gebeten, die Wahlordnung noch in diesem Herbst zu ändern, da für das kommende Frühjahr Mitarbeitervertretungswahlen anstehen und die aktuelle Amtszeit bereits um ein Jahr verlängert worden ist.

Die Änderungen der Wahlordnung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 befristet. Sollte die Corona-Pandemie dann noch anhalten, können die Regelungen ggf. verlängert werden. Über die Änderungen besteht Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der EKD.

## II. Zu den Regelungen im Einzelnen

### 1. Änderung von § 1

Im vereinfachten Wahlverfahren wird die Mitarbeitervertretung in Dienststellen und Einrichtungen mit weniger als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer Mitarbeiterversammlung gewählt. Derartige Mitarbeiterversammlungen können aufgrund von Hygienevorschriften während der Corona-Pandemie in vielen Einrichtungen nicht durchgeführt werden. Daher wird das vereinfachte Wahlverfahren grundsätzlich außer Kraft gesetzt. Ausnahmsweise wird es für sehr kleine Dienststellen und Einrichtungen mit weniger als 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugelassen.

# 2. Ergänzung von § 2

Durch die Einfügung des Absatzes 1 b) wird der Wahlvorstand bis zum 30. Juni 2021 durch die amtierende Mitarbeitervertretung bestimmt. Dadurch werden Mitarbeiterversammlungen zur Bildung von Wahlvorständen vermieden. Die Regelung entspricht § 16 Abs. 1 S. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, nach der der amtierende Betriebsrat den Wahlvorstand bestellt. Probleme mit der Bestellung von Wahlvorständen durch die Mitarbeitervertretung sind daher nicht zu erwarten.

Besteht durch Rücktritt der Mitarbeitervertretung oder aus anderen Gründen keine Mitarbeitervertretung, wird der Wahlvorstand als Ersatzlösung durch die Dienststellenleitung bestellt. Die Bestellung durch die Dienststellenleitung kann nur im Einvernehmen mit dem gliedkirchlichen Gesamtausschuss bzw. des Gesamtausschusses des gliedkirchlichen Diakonischen Werks vorgenommen werden.

## 3. Änderung von § 4

Durch die Anfügung von Satz 4 an Absatz 2 wird der Beginn der Wahlhandlung im Briefwahlverfahren eindeutiger als bisher geregelt.

## 4. Änderung von § 6

Durch die Änderung von Absatz 1 wird die Einreichung von Wahlvorschlägen in Textform und damit auch per E-Mail oder Fax ermöglicht.

### 5. Änderung von § 9

Durch die Einfügung von Absatz 1 b) wird ermöglicht, dass der Wahlvorstand die Kompetenz erhält, zu regeln, ob und inwieweit im Verfahren der Briefwahl gewählt wird. In kleinen Dienststellen oder Einrichtungen kann damit im normalen Stimmabgabeverfahren in einem Wahllokal gewählt werden, sofern die entsprechenden Hygiene- und Schutzvorschriften eingehalten werden. In anderen Fällen kann der Wahlvorstand sich zugunsten einer Hybridform von normaler Stimmabgabe und Briefwahl oder für eine vollständige Briefwahl entscheiden.

Bislang werden in den Absätzen 3 bis 5 unterschiedliche Begriffe verwendet (Ende der Wahlhandlung, Abschluss der Wahlhandlung, Beendigung der Wahlhandlung), die denselben Sachverhalt meinen. Dies wird durch die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten klargestellt.

### 6. Änderung von § 10

Auch in § 10 Absatz 1 S. 1 wird der Terminus "Abschluss der Stimmabgabe" verwendet.

### 7. Änderung von § 15

In Absatz 1 wird ein Schreibfehler korrigiert.

In Absatz 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen, da dieser überflüssig war.

# Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 3. Änderung der Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV)

#### Vom ...

Aufgrund des § 53 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung vom 19. Mai 2017 (ABI. EKD S. 166), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (ABI. EKD S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 40 Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

- "(1a) Die Teilnahme an Sitzungen des Werkstattrates sowie die Beschlussfassung können mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.
- (1b) Versammlungen nach § 14 können mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.